

28. Darüber hinaus kann an jedem Runden Tisch eine begrenzte Zahl von Beobachtern im Sinne von Ziffer 14 teilnehmen.

29. Die Organe des System der Vereinten Nationen, die über konkrete Fachkompetenz in den Themen der Runden Tische verfügen, werden zur Teilnahme an den Runden Tischen eingeladen. Das UNAIDS-Sekretariat wird dem Präsidenten der Generalversammlung eine Liste der Organe vorlegen, die an jedem Runden Tisch teilnehmen werden.

30. Akkreditierte Vertreter der Zivilgesellschaft, die über konkrete Fachkompetenz in den Themen der Runden Tische verfügen, werden ebenfalls zur Teilnahme an den Runden Tischen eingeladen. Der Präsident der Generalversammlung wird ersucht, mit den Mitgliedstaaten sowie mit den akkreditierten Vertretern der Zivilgesellschaft entsprechende Konsultationen zu führen, bevor er den Mitgliedstaaten in der letzten Maiwoche 2001 eine Liste der ausgewählten akkreditierten Vertreter der Zivilgesellschaft, die an jedem Runden Tisch teilnehmen können, zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren vorlegt, damit die Generalversammlung den endgültigen Beschluss fassen kann. Bei der Auswahl der Vertreter der Zivilgesellschaft ist den Grundsätzen der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter sowie einer geeigneten Mischung aus nationalen, regionalen und internationalen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie der Notwendigkeit gebührend Rechnung zu tragen, dass eine Vielfalt von Perspektiven vertreten sind.

31. Die Liste der Teilnehmer an jedem Runden Tisch wird so bald wie möglich bekannt gemacht.

32. Die Runden Tische tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Vertreter der Mitgliedstaaten, Beobachter, Organe des Systems der Vereinten Nationen und akkreditierte Vertreter der Zivilgesellschaft sowie Vertreter der akkreditierten Medien werden die Beratungen der Runden Tische in einem Nebensaal auf dem internen Fernsehkanal verfolgen können.

Ergebnisdokument der Sondertagung

33. Die Generalversammlung wird auf ihrer Sondertagung eine Verpflichtungserklärung prüfen und verabschieden, die den Bericht des Generalsekretärs² und gegebenenfalls sonstige einschlägige Dokumente berücksichtigt wird.

Vorbereitungsprozess der Sondertagung

34. Während des Vorbereitungsprozesses wird die Woche vom 26. Februar bis zum 2. März 2001 der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs sowie allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen gewidmet sein.

35. Eine begrenzte Anzahl akkreditierter Vertreter der Zivilgesellschaft kann während der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs Erklärungen abgeben, sofern dafür Zeit zur Verfügung steht, wobei eine ausgewogene geografische Vertretung

und die Vertretung einer breiten Vielfalt von Perspektiven zu gewährleisten sind.

36. Der erste Entwurf der Verpflichtungserklärung wird spätestens am 12. März 2001 vorgelegt; zu diesem Zeitpunkt wird eine Sitzung im Rahmen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen abgehalten, bei der der Entwurf vorgestellt wird.

37. Während einer zweiten Woche, vom 21. bis zum 25. Mai 2001, wird der Entwurf der Verpflichtungserklärung im Mittelpunkt der allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen stehen.

38. Diese Bestimmungen stellen keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung dar.

RESOLUTION 55/243

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 9. März 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.79 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/243. Die Zerstörung von Relikten und Denkmälern in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/203 A vom 18. Dezember 1998, 54/189 A vom 17. Dezember 1999 und 55/174 A vom 19. Dezember 2000,

eingedenk des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und der Notwendigkeit, das gemeinsame Erbe der Menschheit zu achten,

in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes Afghanistans,

zutiefst besorgt und entsetzt über das Edikt der Taliban vom 26. Februar 2001, das die Zerstörung aller Statuen und nicht-islamischen Heiligtümer in Afghanistan anordnete, sowie über die weiter andauernde vorsätzliche Zerstörung dieser Relikte und Denkmäler, die zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören,

unter Hinweis auf die mehrfachen Appelle der Generalversammlung an alle afghanischen Parteien, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler in Afghanistan zu schützen,

² A/55/779.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

und mit Genugtuung über die Appelle, die der Sicherheitsrat, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Islamische Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere in jüngster Zeit an die Taliban gerichtet haben, mit der nachdrücklichen Aufforderung, ihre Zerstörung zu beenden,

feststellend, dass die Zerstörung der Statuen in Afghanistan, insbesondere der einmaligen buddhistischen Skulpturen in Bamian, einen unwiederbringlichen Verlust für die gesamte Menschheit bedeuten würde,

1. *fordert die Taliban mit Nachdruck auf*, sich an ihre früher gemachten Zusagen zu halten, das kulturelle Erbe Afghanistans vor allen Handlungen des Vandalismus, der Beschädigung und des Diebstahls zu schützen;

2. *fordert die Taliban mit allem Nachdruck auf*, ihr Edikt vom 26. Februar 2001 zu überprüfen und seine Anwendung zu beenden;

3. *fordert die Taliban außerdem mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Zerstörung der unersetzlichen Relikte, Denkmäler oder Artefakte des kulturellen Erbes Afghanistans zu verhindern;

4. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, durch geeignete technische Maßnahmen mitzuhelfen, die Skulpturen zu bewahren, wenn nötig auch dadurch, dass sie vorübergehend an einen anderen Ort verbracht oder dem öffentlichen Anblick entzogen werden.

RESOLUTION 55/244

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 16. März 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.75, eingebracht von Nigeria.

55/244. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1999⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Organisation⁵,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Organisation ist, und ihr Vertrauen in die Rolle der Organisation bekräftigend,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Natio-

nen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen und Beschlüssen, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vierundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTIONEN 55/245 A und B

55/245. Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Resolution A

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 21. März 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.77, auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/196 vom 22. Dezember 1999 und 55/186 und 55/213 vom 20. Dezember 2000,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷ und allen anderen Beiträgen, die dem Vorbereitungsausschuss für die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zur Behandlung auf seiner zweiten Tagung vorgelegt wurden,

mit Genugtuung über die kontinuierlichen und bedeutenden Fortschritte bei den Konsultationen mit den wichtigen institutionellen Interessengruppen, insbesondere der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation, im Hinblick auf ihre Mitwirkung am Vorbereitungsprozess der Veranstaltung über Entwicklungsfinanzierung,

den Regierungen und allen sonstigen maßgeblichen Interessengruppen *nahelegend*, auch weiterhin konkrete Initiativen zu erwägen, um den Vorbereitungsprozess für die Veranstaltung und die Veranstaltung selbst im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung zu unterstützen,

ferner alle maßgeblichen Interessengruppen, namentlich auf regionaler Ebene, sowie die Zivilgesellschaft und die Privat-

⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1999* (Österreich, Juli 2000) (GC(44)/4 und Corr.1); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/55/284 und Corr.1) übermittelt.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 52. Sitzung (A/55/PV.52).

⁶ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

⁷ A/AC.257/12.